

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Beindersheim**  
**vom 16.12.2025**

Der Ortsgemeinderat Beindersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- II. a) Verleihung von Nutzungsrechten im Urnengrabfeld
- II. b) Verleihung von Nutzungsrechten im Rasengrabfeld incl. Rasenpflege
- II. c) Verleihung von Nutzungsrechten im Baumgrabfeld incl. Baum- und Rasenpflege
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgrabungen und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle
- VI. Verwaltungsgebühren
- VII. Ersatz von Aufwendungen für sonstige Inanspruchnahmen

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2015, außer Kraft.

Beindersheim, den 16.12.2025

gez. Ken Stutzmann  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beindersheim vom 16.12.2025

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400,00 €
3. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen beträgt die Genehmigungsgebühr nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung 300,00 €

*Für Verstorbene, die nur aufgrund ihres Alters oder einer Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz zuletzt nicht mehr in der Ortsgemeinde Beindersheim hatten, entfällt die Genehmigungsgebühr*

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 400,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
  - cc) eine Kindergrabstätte
    - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
    - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
    - dd) jede weitere Grabstätte 400,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
    - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
    - cc) eine Kindergrabstätte
      - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 9,00 €
      - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 20,00 €
      - dd) jede weitere Grabstätte 20,00 €

Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) 400,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 20,00 €

Bei Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

## **II. a) Verleihung von Nutzungsrechten im Urnengrabfeld**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für ein Urnengrab (für 2 Urnen) | 500,00 €   |
| 1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung oder nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr          | 25,00 €    |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung in einer Urnenmauer             | 2.100,00 € |
| 2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung oder nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr          | 100,00 €   |

## **II. b) Verleihung von Nutzungsrechten im Rasengrabfeld, incl. Rasenpflege**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für ein Rasenurnengrab | 800,00 € |
| 1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung oder nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr | 40,00 €  |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für ein Rasenerdgrab   | 800,00 € |
| 2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung oder nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr | 40,00 €  |

## **II. c) Verleihung von Nutzungsrechten im Baumgrabfeld, incl. Baum- und Rasenpflege sowie Erwerb der Beschriftungstafeln**

- |   |            |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für bis zu 2 Urnen     | 1.000,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung oder nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr | 50,00 €    |

## **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle**

|  |          |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Trauerhalle                     | 100,00 € |
| 2. Nutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 30,00 €  |
| 3. Reinigung der Trauerhalle und der Kühlzelle | 100,00 € |

#### **VI. Verwaltungsgebühren**

|   |         |
|---|---------|
| 1. Ausstellen einer Berechtigungskarte nach § 6 Friedhofssatzung                                | 70,00 € |
| 2. Prüfung zum Errichten und Ändern von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten und Liegesteinen | 30,00 € |
| 3. Urkundengebühr   | 7,00 €  |

#### **VII. Ersatz von Aufwendungen für sonstige Inanspruchnahmen**

Soweit für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs oder für Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Regelungen oder Gebührensätze getroffen sind, sind der Ortsgemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.